

## und Anzeiger.

N 345.

Sonnabend, den 11. December.

1841.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die durch das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 256 und folg., sowie durch die diesjährige Leipziger Zeitung, in Nr. 289., Nr. 291. und Nr. 292. publicirte, nachstehend im Auszuge abgedruckte hohe Ministerial-Verordnung vom 20. November 1841. machen wir hierdurch bekannt, daß zur Bequemlichkeit des hiesigen Publicums und um einem späterhin vielleicht stattfindenden Andränge vorzubeugen, schon vom 13. dieses Monats

an die vorläufige Ausstellung der in der hohen Verordnung erwähnten Passkarten von uns erfolgen soll. Diejenigen Personen, welche auf Ertheilung jener Passkarten Anspruch haben, können daher von dem gedachten Tage ab dergleichen in unserm Pass-Bureau erslangen; sie dürfen jedoch nur erst vom 1. Januar 1842 an davon, als Legitimations-Mittel, Gebrauch machen.

Leipzig, den 10. December 1841.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Stengel.

### Verordnung

#### des Ministerii des Innern,

die erleichterte Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahn betreffend, vom 20. November 1841.

Zwischen der Königlich Sächsischen, der Königlich Preussischen, der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen, der Herzoglich Anhalt-Desautischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung ist in Folge des übereinstimmend gehegten Wunsches, Ihren Unterthanen die bei der Anlegung der die Städte Berlin, Dessau, Cöthen, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden verbindenden Eisenbahnen rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch in Beziehung auf eine erleichterte Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Ausführung gewisse Modificationen der, vermöge des Passregulativs vom 27. Januar 1818 und der die Erläuterung dieses Regulativs betreffenden Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 1829 hinsichtlich des Passwesens bestehenden Vorschriften bedingt. Sowohl um die Behörden in letzterer Hinsicht mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, als um die vereinbarten Einrichtungen selbst im Wesentlichen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird daher andurch Folgendes verordnet und beziehentlich bekannt gemacht.

Die Bewohner der von den im Eingange benannten Eisenbahnen berührten Städte und die Anwohner eines im §. 2 näher bestimmten Rayons zu beiden Seiten der Bahn sollen, so weit sie unter den nachfolgenden Bedingungen darauf Anspruch haben, von der Verpflichtung befreit sein, sich zu ihren Reisen ins Ausland auf der Bahn innerhalb des vorgedachten Bahnrayons der nach den in den betreffenden Staaten bestehenden passpolizeilichen Einrichtungen vorgeschriebenen Reisepässe zu bedienen.

Der §. 1 erwähnte Bahnrayon umfaßt zur Zeit und bis auf weitere Anordnung:

1) das ganze Königreich Sachsen;

2) im Königreiche Preußen:

a) vom Regierungsbezirke Potsdam die landrätlichen Kreise:

Rieder-Barnim,

Ober-Barnim,

Beerkow,

Storkow,

Jüterbogk-Ludowische,

b) vom Regierungsbezirke Magdeburg die landrätlichen Kreise:

Calbe,

Jerichow I.,

Jerichow II.,

Ascherleben,

c) vom Regierungsbezirke Merseburg die landrätlichen Kreise:

Bitterfeld,

Deßau,

Liebenwerda,

Mansfelder Seekreis,

Georgkreis,

Merseburg,

Raumburg,

Ohl- und Havelland,

West-Havelland,

Zeltow,

Saigow-Belzig;

Döberleben,

Wangelitten,

Walsleben;

landrätlichen Kreise:

Quallkreis,

Schweinitz,

Lordau,

Wittenberg,

Weissenfels,

Bautzen;